

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0221-1/A/4/2019

Wien, 4.6.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3304/J der Abgeordneten Dr.<sup>in</sup> Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

**Fragen 1 bis 5:**

Anlass für eine Erhebung personenbezogener Daten kann ausschließlich die Rechtsordnung sein. In die Vollzugszuständigkeit des BMASGK fällt das Verhalten seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur soweit dieses geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zu erhalten.

Die Durchführung sowie der Umfang der Sicherheitsüberprüfung ergeben sich aus den §§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz in Verbindung mit der Sicherheitserklärungs-Verordnung.

**Fragen 6 und 7:**

Grundsätzlich erfolgen Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des Neueintrittes und dann alle 10 Jahre. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) wurde vom BMASGK vor kurzem mit einer Sicherheitsüberprüfung von Kabinettsmitarbeiterinnen

und Kabinettsmitarbeitern meiner Amtsvorgängerin beauftragt. Die Ergebnisse dazu liegen noch nicht vor.

**Frage 8:**

In der Sicherheitserklärung wird unter „Anlage B Geheim – Punkt 4A und Punkt 4B“ nach Beziehungen zu gewaltbereiten Personen/Organisationen gefragt.

**Frage 9:**

Der Sicherheitsbeauftragte des BMASGK hat bisher keine derartigen Informationen des BVT erhalten.

**Frage 10:**

Nein.

Mit besten Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

